

**Gewährleistung für Mitteldrucklampen**

Jede Gewährleistung der uv-technik Speziallampen GmbH setzt eine ordnungsgemäße Nutzung der Lampen voraus. Diese erfordert insbesondere, dass die Lampen nicht durch äußere Verschmutzung getrübt sind und vorschriftsmäßig<sup>1</sup> gekühlt und keinen Stößen oder Schlägen ausgesetzt werden. Die Gewährleistung setzt des Weiteren voraus, dass die Lampen innerhalb einer Betriebszeit von einem Tag im Schnitt nicht häufiger als maximal 3 Mal ein- und ausgeschaltet werden. Eine höhere Einschalthäufigkeit führt zu einem erhöhten Verschleiß und damit zu einer Verkürzung der Lebensdauer. Die Vorschrift zur sachgemäßen Nutzung ist in der Betriebsanleitung für Lampen, die unter [www.uvtechnik.com](http://www.uvtechnik.com) zu finden ist, erläutert.

Kein Gewährleistungsfall, sondern eine normale Nutzungserscheinung ist ein Intensitätsrückgang der Strahlung von ca. 25% gegenüber dem Neuzustand, was je nach Lampe oder Lampentyp nach einer unterschiedlichen Anzahl von Betriebsstunden eintreten kann. Neue und erstmalig eingesetzte Lampen können in ihren ersten Betriebsstunden einen überhöhten Intensitätswert aufweisen, was ebenso keinen Gewährleistungsfall, sondern eine übliche Erscheinung darstellt. Der für Neulampen als Standard definierte Intensitätswert wird bei Mitteldrucklampen üblicherweise nach den ersten ca. 25 Betriebsstunden erreicht.

Die Gewährleistung der uv-technik Speziallampen GmbH für Mitteldrucklampen unterscheidet sich nach der Art der Nutzung und der spezifischen Lampenleistung.

Bei bestimmungsgemäßer Nutzung werden innerhalb von 2 Jahren ab Produktionsdatum, in jedem Fall jedoch für 12 Monate nach Lieferung der jeweiligen Lampe, seitens der uv-technik Speziallampen GmbH folgende Betriebsstunden der Lampen gewährleistet:

1. Im Bereich UV-Wasserentkeimung  
Angabe der gewährleisteten Betriebsstunden

Lampe nach Leistung	Quecksilber (Hg)	ozonarm (Y)
MPL bis 150 W/cm	4.000 h	2.000 h
MPL ab 150 W/cm	1.500 h	1.000 h

2. Im Bereich UV-Härtung  
Angabe der gewährleisteten Betriebsstunden

Lampe nach Leistung	Quecksilber (Hg)	Eisen (F)	Gallium (G)	ozonarm (Y)	ozonfrei (P)
MPL bis 160 W/cm	1.500	750	1.000	1.500	1.500
MPL bis 240 W/cm	1.000	750	1.000	1.000	1.000
MPL ab 240 W/cm	1.000	750	750	750	750
Schnellstarter	500	-	-	-	-

Vorstehende Regelung gilt nur für die in der Tabelle ausdrücklich genannten Lampen. Bei Sonderanwendungen / Sonderlampen kann die Gewährleistung abweichen.

Es gelten die auf den Datenblättern genannten Lebensdauerangaben.

Bei einer Betriebszeit kleiner 200 h leistet die uv-technik Speziallampen GmbH kostenlos Ersatz durch Lieferung einer neuen Lampe des gleichen Typs.

<sup>1</sup> gemäß den aktuell gültigen Betriebshinweisen / Lampendatenblatt

Soweit 200 Betriebsstunden zwar überschritten, die definierten „gewährleisteten Betriebsstunden“ (siehe Tabelle) jedoch unterschritten werden, erhält der Kunde wahlweise einen Nachlass bei Erwerb einer neuen Lampe (gleicher Bauart) bzw. ist zur Minderung des für die reklamierte Lampe entrichteten Kaufpreis berechtigt. Hierzu wird ein Pro-Rata-Verfahren angewendet. Die Höhe des Nachlasses wird dadurch ermittelt, dass die fehlende Nutzungsdauer der reklamierten Lampe (d.h. die Betriebsstunden, um welche die tatsächlichen Betriebsstunden der reklamierten Lampe die gewährleisteten Betriebsstunden unterschritten haben) in das Verhältnis zur Höhe der „gewährleisteten Betriebsstunden“ gemäß Tabelle gesetzt wird. (Berechnungsbeispiel: Sind für eine Lampe 1.500 gewährleistete Betriebsstunden in vorstehender Tabelle ausgewiesen und fällt diese bereits nach 450 Betriebsstunden aus, dann ist die betreffende Lampe 1.050 Stunden zu kurz gelaufen, so dass der Kunde bei Neuerwerb einer Lampe gleicher Bauart 70% Nachlass auf den aktuellen Kaufpreis der neuen Lampe erhält ( $1.050 : 1.500$ ) bzw. alternativ berechtigt ist, den für die reklamierte Lampe entrichteten Kaufpreis in dieser Höhe (70%) zu mindern.

Die tatsächlichen Betriebsstunden der Lampe und die Anzahl der Startvorgänge sind mit geeigneten Maßnahmen nachzuweisen.

Unter folgenden Voraussetzungen greifen diese Gewährleistungsbestimmungen nicht:

- bei äußerer Verunreinigung
- bei unsachgemäßer Kühlung
- bei einer Deformation durch Überhitzung des Lampenkörpers oder der Folienversiegelung
- bei einem der Norm entsprechenden Leistungsabfall
- bei verbrannten oder beschädigten Kabeln. Maximal erlaubte Temperatur liegt bei 200°C

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.